

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

2. Sitzung des Ortschaftsrates Großmühligen vom 20.10.2014

Beschlussvorlage I – 02 / 2014 – Beschluss zur Durchführung der Einwohnerfragestunde in Ortschaftsratssitzungen

Auf der Grundlage des § 84 Abs.5 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Ortschaftsrat des OT Großmühligen in den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Fragestunden für Einwohner der Gemeinde Bördeland, die in der Ortschaft Großmühligen wohnen nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde Bördeland, der in der Ortschaft Großmühligen wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

3. Sitzung des Ortschaftsrates Eggersdorf vom 20.10.2014

Beschlussvorlage I – 02 / 2014 – Beschluss zur Durchführung der Einwohnerfragestunde in Ortschaftsratssitzungen

Auf der Grundlage des § 84 Abs.5 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Ortschaftsrat des OT Eggersdorf in den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Fragestunden für Einwohner der Gemeinde Bördeland, die in der Ortschaft Eggersdorf wohnen nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde Bördeland, der in der Ortschaft Eggersdorf wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

2. Sitzung des Ortschaftsrates Kleinmühligen am 22.10.2014

Beschlussvorlage I – 02 / 2014 – Beschluss zur Durchführung der Einwohnerfragestunde in Ortschaftsratssitzungen

Auf der Grundlage des § 84 Abs.5 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Ortschaftsrat des OT Kleinmühligen in den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Fragestunden für Einwohner der Gemeinde Bördeland, die in der Ortschaft Kleinmühligen wohnen nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde Bördeland, der in der Ortschaft Kleinmühligen wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich

durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

3.Sitzung des Ortschaftsrates Eickendorf am 22.10.2014

Beschlussvorlage I – 02 / 2014 – Beschluss zur Durchführung der Einwohnerfragestunde in Ortschaftsratssitzungen

Auf der Grundlage des § 84 Abs.5 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Ortschaftsrat des OT Eickendorf in den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Fragestunden für Einwohner der Gemeinde Bördeland, die in der Ortschaft Eickendorf wohnen nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde Bördeland, der in der Ortschaft Eickendorf wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

2. Sitzung des Ortschaftsrates Zens am 21.10.2014

Beschlussvorlage I – 02 / 2014 – Beschluss zur Durchführung der Einwohnerfragestunde in Ortschaftsratssitzungen

Auf der Grundlage des § 84 Abs.5 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Ortschaftsrat des OT Zens in den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Fragestunden für Einwohner der Gemeinde Bördeland, die in der Ortschaft Zens wohnen nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde Bördeland ,der in der Ortschaft Zens wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde
AZ.: 32.1 SBK 113-611 B.1.14

Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) ¹

„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis Schönebeck 113“; Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

IV. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung von Grundstücken

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ², wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Schönebeck, 39218 Schönebeck, Markt 1,
- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14 und im Bürgerbüro, OT Groß Rosenburg, Nienburger Straße 1,

- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe/Saale, Markt 8,
- im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Stadt Magdeburg, 39104 Magdeburg, Bei der Hauptwache 4,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Sülzetal, 39171 Sülzetal, Dorfstraße 26,
- im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, Platz des Friedens 10,
- im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Aken/Elbe, 06385 Aken/Elbe, Markt 11,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Osternienburger Land, 06386 Osternienburger Land OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Str.32e

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

Im Auftrag

Jens Spicher

Siegel

Anlagen: 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2) Gebietskarte

¹ - *Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)*

² - *Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)*

Begründung der Anordnung:

Mit Beschluss vom 20.03.2007, hat das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 409 das Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2. PA), Landkreis

Schönebeck 113“ für den Bau des 2. Planungsabschnittes der B 246a vom Kreisel L 65 bis Kreisel L 51 angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Hinzuziehung ist erforderlich, um die vollständige Umsetzung des Projektes „Abfanggraben“ in diesem Flurbereinigungsverfahren zu ermöglichen.

Dieses Projekt dient der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation im Raum Schönebeck. Damit soll Problemen hinsichtlich der Wassersituation des Oberflächenwassers sowie Problemen bezüglich der Situation der Vorflut im Elbe-Saale-Winkel begegnet werden. Der „Abfanggraben“ bildet dabei einen zentralen Teil des wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes der Fachhochschule Magdeburg-Stendal für den gesamten Elbe-Saale-Winkel.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens von derzeit 1.299,1854 ha auf 1.307,4942 ha, mithin um 8,3088 ha. Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Durch das Projekt „Abfanggraben“ soll eine leistungsfähige Vorflut im Elbe-Saale-Winkel geschaffen werden. Der „Abfanggraben“ ist die unmittelbare Voraussetzung für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation im Raum Schönebeck und im Elbe-Saale-Winkel.

Die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes wird derzeit aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flächen und den Baubeginn sollen schnellstmöglich geschaffen werden.

Demgegenüber sind die durch die Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer in den Auswirkungen des Flurbereinigungsverfahrens nicht unmittelbar schwer und unzumutbar betroffen. Die Rechtsfolge einer auch nur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums infolge der Anordnung des Verfahrens ist gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens zum Zwecke einer zeitnahen Realisierung des Abfanggrabens als nachrangig einzustufen.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um das Projekt „Abfanggraben“ zu realisieren. Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben

Anlage 1 zur 4. Änderungsanordnung vom 08.10.2014
0305 SBK 113

Flurbereinigungsverfahren
„Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B246a (2.PA),
Landkreis Schönebeck 113“
Verf.-Nr.: 0305 SBK 113

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
nach Flurbereinigungsbeschluss vom 20.03.2007

Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke
hinzugezogen:

Gemarkung Schönebeck Flur 1

307; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 322; 327; 328; 329; 330; 331;
332; 333; 334; 335; 336; 338; 340; 342; 343; 344; 346; 347; 348;
349; 350; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 360; 2268/323; 303/1;
309/1; 317/2; 318/2; 324/1; 337/1; 345/2; 352/1; 5152/352;
681/359; 682/359

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **7,3441 ha.**

Gemarkung Schönebeck Flur 5

18/2; 29; 10011; 10012; 10013;

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **0,9547 ha**

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des
Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 4. Änderungs-
anordnung eine Fläche von **1.307,4942ha.**

Im Auftrag

gez. Andrea Baer

Gebietskarte liegt im Bauamt Zi. 201 aus

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
-Flurbereinigungsbehörde -
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Halberstadt, 01.10.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Anordnung:

*Im Flurbereinigungsverfahren Welsleben, Verfahrensnummer
SBK001, wird hiermit nach §149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976
(BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008
(BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.*

Begründung:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und
begründet. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist in
tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt und den Beteiligten
stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren
hätten berücksichtigt werden müssen. Rechtsbehelfsverfahren
sind nicht mehr anhängig. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.
Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Be-
kanntgabe derselben Widerspruch erhoben werden. Der Wider-
spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Land-
wirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße
52, 38820 Halberstadt zu richten.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der
Außenstelle des Amtes,

Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwal-
tungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur
gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der
angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gegen diese Anordnung steht auch dem Vorstand der Teilneh-
mergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungs-
behörde [Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112
Halle (Saale)] zu.

Im Auftrag

(DS)

gez. Christoph Schierhorn

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

32 -611 B1.02 – 24SLK031 Wanzleben, den 29.09.2014

Flurbereinigung nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
Flurbereinigung „Kleinmühligen-Zens“, Landkreis Salzlandkreis,
SLK031

- Ladung zur Aufklärungsveranstaltung-

**Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
zur Landentwicklung
Aufklärungsveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG**

In Teilen der **Gemarkungen Kleinmühligen, Großmühligen,
Calbe, Zens und Brumby** sollen Maßnahmen umgesetzt werden,
die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen
Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den
Ortslagen Kleinmühligen und Zens, hervorgerufen durch Stark-
niederschlagsereignisse, dienen. Außerdem sollen Maßnahmen
zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur sowie zur Erhal-
tung und Stärkung einer funktionsfähigen und wettbewerbsfähigen
Landwirtschaft angelegt werden. Damit verbunden ist die Anpas-
sung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Erfordernisse
und die Lösung von Landnutzungskonflikten.

Aus diesem Grund wird beabsichtigt, ein Flurbereinigungsverfah-
ren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)⁽¹⁾ durchzu-
führen.

Die Abgrenzung des voraussichtlichen Verfahrensgebietes ist aus
der anliegenden Karte ersichtlich. Es erstreckt sich voraussichtlich
auf folgende Gemarkungen bzw. Fluren:

Gemarkung Kleinmühligen	Flur 1 und 3
Gemarkung Zens	Flur 1, 2 und 3
Gemarkung Großmühligen	Flur 1, 2, 3 und 4
Gemarkung Calbe	Flur 1, 2, 4, 5, 6, 9, 15, 25, 28, 29, 30 und 31

Gemarkung Brumby

Flur 1

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das geplante Flurbereinigungsverfahren - einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten wird gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG der Termin anberaumt für

Montag, den 24. November 2014, um 18 Uhr, in das „Sportzentrum am Mühlenberg“, Zenser Straße 1 in Kleinmühligen

Zu diesem Termin werden hiermit alle betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Bewirtschafter und Pächter geladen.

Im Auftrag

gez. Silke Wolff

Information des Ordnungsamtes

Fundsache – Handy

Am 26.09.2014 wurde in Biere, auf dem Außengelände des NP – Marktes, Richtung „An der Höwe“ ein Handy sowie Zigaretten + Feuerzeug aufgefunden.

Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Nichtamtlicher Teil



Spielansetzungen Alte-Herren-Mannschaft FSV Blau-Weiss Biere 1911 e.V.

21.11.2014 FSV Biere – Arm. Magdeburg 18:30 Uhr

Samstag, 01.11.2014 10:30 Uhr

FSV Blau-Weiss Biere Bambinis – MTV Welsleben

Spielansetzungen MTV Welsleben 1887 e. V.

- 26.10.2014 Salzlandliga
MTV Welsleben –SV Baalberge
- 31.10.2014 Salzlandliga
TSG Unseburg/Thartun – MTV Welsleben
- 02.11.2014 Salzlandliga
MTV Welsleben spielfrei
- 08.11.2014 E-Jugend
Schönebecker SC I – MTV Welsleben
- 09.11.2014 Salzlandliga
SSV Eintr. Winingen – MTV Welsleben
- 22.11.2014 Salzlandliga
MTV Welsleben – SV Rathmannsdorf

30.11.2014

D-Jugend
TSV Eggersdorf – MTV Welsleben
Salzlandliga
MTV Welsleben – SV Einh. Bernburg

Ansetzungen der F-Jugend bitte aus den Schaukästen entnehmen.

Der TSV Blau Weiß Eggersdorf möchte sich auf diesem Weg bei unserem Sponsor Muhamed Papic und seiner Firma STARbautec für neue Wetterjacken und neue Spielkleidung recht herzlich bedanken. Das Trainer Team der I. Mannschaft mit Ingo Töpfer und Steffen Mergel bedankten sich persönlich bei Muhamed Papic für die Unterstützung.

R. Bartz Vorsitzender des TSV B W Eggersdorf

Kommunikationstechnik
Uwe Müller
Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf
Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12
E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de
* SAT-Anlagen
* Telefonanlagen
* Telefone
* Faxgeräte
* IT-Technik

**Schließanlagen - Schlösser
Beschlüge - Schlüssel u.
Stempelservice**

gegr. 1994

Michael Schulz
39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr
Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482



Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf

- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: www.isofloc.com



HAGA-Service

Ihr Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

BIERE, Wohnpark-Blumenstraße/Wesl.Str.
Schicke, 3-R-WE, 68 m², im EG, schöne Raumgrößen u. Lage, mod. Bodenbelag Kü/Bad/Die/Kell/gr. Balkon, ab 01.01.2015. prov.-frei zu verm. KM, NK, PKW-Stellpl. n. Vbrg.
Energiepass: 124,7 kWh (m²a) = grün!
Info: Tel 039297 – 21362 u. 0177 – 810 65 73

Wohnraumvermietung in Großmühlingen Provisionsfrei

Vermieten in einem MFH (4 WE) schöne helle 2-Zi. Wohnung 44 m² voll saniert, Bad mit Dusche, Kaltmiete 215,60 € + NK

Weitere Informationen erhalten Sie unter
Tel. 039297 28663

Schöne, sonnige 2 Zimmer ca. 60 m² im 2. OG in Großmühlingen zu vermieten. Küche und Bad mit Wanne und Fenster, Schlafzimmer 18 m², Wohnzimmer ca. 29 m², bei Bedarf auch teilbar in 2 Zimmer, neue Laminat- und Fliesenböden, Gas-Etagenheizung, Keller und Trockenboden, Miete kalt 260€ zzgl. Nebenkosten und Kautions, kostenloser Stellplatz auf dem Grundstück, Garage möglich, direkt vom Eigentümer Friedhelm und Undine Hoffmann Tel. 039297 - 589939

ASIA SHOP

Blumenstraße 56 – 39221 Biere
Textilien – Unterwäsche – Schuhe –
Geschenkartikel – Gartendekoration.....

Öffnungszeiten Montag bis Freitag
9.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei
schnell – preiswert - Qualität

Anlässlich unserer

Silberhochzeit

möchten wir uns für die Glückwünsche, Blumen und Geschenke recht herzlich bedanken. Es war eine wunderschöne Feier, sie wird uns noch lange in Erinnerung bleiben.

Wir sagen Danke

- für die liebevollen Darbietungen
- für die stimmungsvolle musikalische Umrahmung
- für die gute Bewirtung der Gaststätte „Zum Pferdestall“

Ein Dankeschön an unsere Gäste, es hat Spaß gemacht mit Euch zu feiern

Christine und Dietmar Graul

September 2014

Jetzt bin ich ein Schulkind!!

Danke an alle die meinen 1. Schultag zu einem unvergesslichen und besonderen Tag gemacht haben. Über die zahlreichen Geschenke und Glückwünsche hab ich mich sehr gefreut.

Euer Luca Koch

Anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns für die zahlreichen Glückwünsche, Geschenke und Blumen recht herzlich bedanken.

Einen besonderen Dank an unsere Kinder, Enkelkinder, Freunde, Nachbarn und Bekannte.

Dank auch an dem Ministerpräsidenten, dem Landrat, dem Bürgermeister Herrn Nimmich und dem Ortsbürgermeister.

Ebenfalls Dank an den Rassegeflügelzuchtverein, der Volkssolidarität, der Kita „Zwergenland“ und der Gaststätte „Zum Pferdestall“ dessen Team uns sehr gut bewirbt hat.

Karl und Anneliese Brock

Eggersdorf, September 2014

Preisskat in Welsleben

Am Sonntag 23.11.2014 findet in Welsleben der traditionelle Preisskat statt.

Ort: Gaststätte „Beetzenberg“ Sportplatz

Beginn: 14.00 Uhr Einsatz: 15,00 €

Karten am Spieltag oder im Vorverkauf unter
Tel. 039296 – 20026.